

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Mittwoch, dem 16. Dezember 2020, 19:00 Uhr, im Vereinshaus Horn

Anwesend: LAbg. Bgm. Jürgen MAIER als Vorsitzender, ÖVP
 Vbgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP
 StR Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
 StR Maria VAN DYCK, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 9 lit. d
 StR Manfred DANIEL, ÖVP
 StR Wolfgang WELSER, ÖVP
 StR Martin SEIDL, ÖVP
 StR DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
 StR Marco STEPAN, SPÖ
 GR Robert LOCHNER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 9 lit. b und c
 GR Ludwig BAND, ÖVP
 GR Jutta RABL, ÖVP
 GR Paul KLINGER, ÖVP
 GR Alexander NERRADT, ÖVP
 GR Marina AMON, BSc, ÖVP
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 29 A) lit. c
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 29 E)
 GR Andrea DUNDLER, ÖVP
 GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn
 GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn
 GR Klemens KOFLER, FPÖ

Abwesend: entschuldigt: GR Claudia LANGER, ÖVP
 GR Dominik WAGERER, ÖVP
 GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ
 GR Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ

wegen Befangenheit: StR Maria VAN DYCK, ÖVP, bei TOP 9 lit. d
 GR Robert LOCHNER, ÖVP, bei TOP 9 lit. b und c
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP, bei TOP 29 A) lit. c
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP, bei TOP 29 E)

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
FPÖ	GR Klemens Kofler

Zu Beginn der Sitzung setzt der Bürgermeister als Vorsitzender gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Tagesordnungspunkt 27 wegen Gegenstandslosigkeit (zwischenzeitliche Begleichung des Rückstandes) ab.

Die Tagesordnungspunkte 28 und 29 erhalten die Bezeichnung 27 neu und 28 neu.

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von der SPÖ Gemeinderatsfraktion Horn rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde und über Aufforderung des Vorsitzenden verliest StR Stepan diesen:

**„Antrag/Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung
der SPÖ Gemeinderatsfraktion Horn an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn**

Resolution Gemeindefinanzen

Österreichs Städte und Gemeinden sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der BürgerInnen die kommunale Grundversorgung und 80% von ihnen wollen, dass sie in kommunaler Hand bleibt.

Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Städten und Gemeinden nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Damit die kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Die gefertigten GemeinderätInnen stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn fordert die zuständige Bundesregierung auf, dringend finanzielle Mittel für die Städte und Gemeinden bereitzustellen, um die Verluste für Investitionen auszugleichen und die lokale und regionale Wirtschaft anzukurbeln. Zudem sollen Städte, Gemeinden und kommunale Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes, insbesondere den Fixkostenzuschuss, einbezogen werden und Zugang zur Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur haben.

HORN, am 16.12.2020“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: StR. Marco Stepan

GR Thomas Rochla

GR Manfred Colleselli

GR Walter Kogler-Strommer

GR Cordelia Lachmann

GR Klemens Kofler

1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatsitzung am 05. Oktober 2020 – Feststellung der Genehmigung

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatsitzung am 05. Oktober 2020 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung mit Schreiben vom 07. Oktober 2020 zur Verfügung gestellt.

Mit E-Mail vom 30. Oktober 2020 wurde die Abänderung des Sachverhaltes in Tagesordnungspunkt 17 [15. Änderung des örtlichen (digitalen) Raumordnungsprogrammes 2009] bekanntgegeben.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 05. Oktober 2020 als genehmigt gilt.

2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Gewährung von Heizkostenzuschüssen durch die Stadtgemeinde Horn für die Heizperiode 2020/2021

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung am 25. November 2020:

„Die Gewährung eines weiteren Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Horn in der Höhe von EUR 60,00 an diejenigen Hornerinnen und Horner, die in der Heizperiode 2020/2021 die Voraussetzungen der „Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschuss 2020/21“ des Landes Niederösterreich erfüllen, wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Inseratenwerbung und -gestaltung, die Gestaltung des Amtsblattes der Stadtgemeinde Horn „Horner Gemeindenachrichten“ für die Jahre 2021 bis 2025 sowie Festsetzung der Inseratentariife

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung am 25. November 2020:

„Es werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

a) Das Pressebüro Martin Pflieger, 3580 Horn, Hangsiedlung 7, wird zum Angebot vom 16. Oktober 2020 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2025 mit der Gestaltung der Gemeindenachrichten im nachstehenden Umfang zu einer Auftragssumme von EUR 3.142,80 netto (EUR 3.771,36 brutto) pro Ausgabe [Umfang: 36 Seiten, EUR 87,30 netto pro Seite (EUR 104,76 brutto)] beauftragt:

- Seitengestaltung (inkl. Inseratengestaltung)
- Bildbearbeitung
- eventuelle Korrekturen nach Übermittlung des „Bürstenabzuges“
- Übermittlung der druckfertigen PDF an die Druckerei

b) Das Pressebüro Martin Pflieger, 3580 Horn, Hangsiedlung 7, wird zum Angebot vom 16. Oktober 2020 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2025 mit der Inseratenwerbung und Inseratengestaltung für das Amtsblatt der Stadtgemeinde Horn beauftragt.

Für die Inseratenwerbung erhält das Pressebüro Martin Pflieger 15 % des vorgegebenen Inseratenpreises; die Inseratengestaltung ist in der Gestaltung der Gemeindenachrichten inkludiert.

c) Die Inseratentariife werden unverändert wie folgt für die weiteren Ausgaben mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2025 festgesetzt:

1 Seite	EUR 680,00
1/2 Seite	EUR 390,00
1/4 Seite	EUR 220,00
1/8 Seite	EUR 130,00

Sämtliche Beträge sind Nettobeträge; somit sind die 5 % Werbeabgabe und die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Im Falle einer Schaltung in allen 6 Ausgaben innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Preisnachlass von jeweils 10 %, bei mindestens dreimaliger Schaltung pro Jahr ein Preisnachlass von jeweils 5 % gewährt, wobei die Größe der jeweils geschalteten Inserate verschieden sein kann.“

Wortmeldung: GR Walter Kogler-Strommer

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Verlängerung des Fördervertrages mit dem Verein Union Handball Horn

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Sport am 17. November 2020 sowie im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Die Verlängerung des bestehenden Fördervertrages mit dem Verein „Union Handball Horn“ ab 01. Jänner 2021 auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wird genehmigt.

Die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen sind:

Höhe der Förderung:

EUR 5.000,00 pro Kalenderjahr

Voraussetzungen:

- Ordnungsgemäßer laufender Spielbetrieb gemäß den für die Ligateilnahme geltenden Bestimmungen und Regeln
- Einhaltung aller für den Spiel- und Vereinsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie Regelungen der Sportunion NÖ bzw. Österreich

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung:

- Bestätigung des Obmannes über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung der Stadtgemeinde Horn
- Gewährung der Einsicht in die Finanzgebarung des Vereins Union Handball Horn

Vorzeitige Auflösungsgründe:

- Verletzung von Bestimmungen des Fördervertrages
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Verein Union Handball Horn oder Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung
- Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Haushalt / die Gebarung der Stadtgemeinde Horn gegenüber den zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Vertrages durch den Voranschlag abgebildeten Einnahmen und Ausgaben derart, dass es der Stadtgemeinde Horn nicht mehr möglich oder zulässig ist, Ermessensausgaben in diesem Verhältnis zu leisten.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlages 2020

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 (TOP 3) den Voranschlag 2020 und mit Beschluss vom 04. Mai 2020 (TOP 5) den Rechnungsabschluss 2019 genehmigt.

Im Wesentlichen wurden im 2. Nachtragsvoranschlag 2020 veranschlagt bzw. wurden Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen aufgenommen:

- die IST-Überschüsse aus dem Rechnungsjahr 2019 und die Zuweisung dieser zu einzelnen Projekten bei gleichzeitiger Adaptierung der Kosten der einzelnen Projekte
- Aufwendungen für die Abfertigungsversicherung durch die Zuordnung auf die Kontenbezeichnung gemäß VRV 2015
- Aufwendungen für die Instandhaltung von Straßen und für die Förderung von Gewerbe und Wirtschaft
- Aufwendungen für die Instandhaltung von Kinderspielplätzen und für Werklohn für Holzschlägerung
- Aufwendungen für einen Gesellschafterzuschuss an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. für die Sanierung von Duschen im Kunsthaus

- Erträge aus dem Holzverkauf sowie aus der Aufschließungsabgabe
- Erträge aus Kostenbeiträgen des Landes NÖ für Wahlen und Katastrophenschäden im Bereich der Güterwege
- Erträge aus Förderungen des Bundes für die Studie des Zustandes der Stadtmauer sowie für die Modellregion KLAR! Horn
- Umschuldung von Darlehen im Bereich des Betriebes der Abwasserbeseitigung durch vorzeitige Tilgung von zwei Darlehen des BA.20 und die Aufnahme eines neuen Darlehens

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2020 wurde ab 19. November 2020 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlags 2020 ausgefolgt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

ANTRAG

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2020 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 2. Nachtragsvorschlages 2020 festgestellt:

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge:	EUR 20.727.000,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 19.947.700,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 779.300,00
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 5.200,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 784.500,00

FINANZIERUNGSHAUSHALT:

a) Operative Gebarung

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung: EUR 20.524.000,00

Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung: EUR 18.805.300,00

Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung: EUR 1.718.700,00

b) Investive Gebarung

Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung: EUR 252.900,00

Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung: EUR 4.417.600,00

Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung: EUR 4.164.700,00-**Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b): EUR 2.446.000,00-****FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:**

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 2.804.300,00

b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 1.155.000,00

Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 1.649.300,00**GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo +****Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit) EUR 796.700,00-“**

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des Voranschlages 2021 und des Dienstpostenplanes 2021 sowie des mittelfristigen Finanzplanes 2021 bis 2025

Referenten: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Die Referenten stellen folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen wurde der Entwurf des Voranschlags 2021 in Beachtung der Gespräche mit den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse und den Ortsvorstehern sowie unter Berücksichtigung des Beratungsgespräches zum Voranschlag 2021 mit dem Vertreter der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung am 04. November 2020 erstellt und ebenso gemäß der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft getreten ist, ein mittelfristiger Finanzplan. Es wurden daher neben der Erfassung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für 2021 auch bereits die für die gesamte Planperiode bis 2025 voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst, die Rohdaten ermittelt und auf der Grundlage dieser Daten die Endredaktion vorgenommen.

Der Voranschlag 2021 der Stadtgemeinde Horn wurde ordnungsgemäß erstellt und gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 ab 19. November 2020 durch zwei Wochen im Stadttamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht.

Bei Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt.

Für die Leistungen zum Betrieb des Landeskrankenhauses Waldviertel Horn im Jahr 2021 ist in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung, Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – Folgendes in den Voranschlag 2021 aufgenommen:

- Beitrag gemäß § 66 NÖ KAG an den NÖKAS	EUR 2.013.000,00
- Standortbeitrag gemäß § 66 a NÖ KAG	EUR 346.900,00
Der Aufwand für den Sozialhilfebeitrag war mit	EUR 1.195.000,00
und für die Jugendwohlfahrtsumlage mit	EUR 181.000,00
zu veranschlagen.	

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020 sowie im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung am 25. November 2020:

„Es wird Folgendes beschlossen:

- I. „Als Grundlage des Gemeindehaushaltes im Jahr 2021 werden die bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Aufwendungen und Brutto-Erträge festgestellt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge:	EUR 18.499.500,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 18.739.700,00</u>
Nettoergebnis:	EUR - 240.200,00
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 697.200,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 457.000,00

FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

a) Operative Gebarung

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 18.164.400,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 17.529.100,00
Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:	EUR 635.300,00

b) Investive Gebarung

Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 288.800,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 4.677.600,00
Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:	EUR 4.388.800,00-

Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b): **EUR 3.753.500,00-**

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 3.045.400,00
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.269.800,00
Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.775.600,00
GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo + Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit)	EUR 1.977.900,00-

- II. Gleichzeitig wird der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Planperiode 2021 – 2025, somit beinhaltend den Voranschlag 2021, genehmigt.

Dieser mittelfristige Finanzplan ist umfassend für alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt erstellt.

Die Zusammenfassung der im mittelfristigen Finanzplan ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen lautet:

ERGEBNISHAUSHALT (Gruppe 0 – 9)	Erträge EUR	Aufwendungen EUR
2021	18.499.500,00	18.739.700,00
2022	17.738.500,00	18.735.900,00
2023	17.722.000,00	18.979.600,00
2024	17.772.800,00	19.294.800,00
2025	17.841.600,00	19.602.600,00
FINANZIERUNGSCHAUSHALT (Projekte 12400 – 18510)	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR
2021	18.164.400,00	17.529.100,00
2022	17.556.400,00	17.538.400,00
2023	17.539.900,00	17.795.100,00
2024	17.590.700,00	18.127.800,00
2025	17.659.500,00	18.439.700,00

III. Die Besetzung von Dienstposten jeglicher Art darf ebenfalls wie die Besoldung nur nach dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.

IV. Die Verrechnung der Personalkosten hat bei der im Dienstpostenplan für den betreffenden Bediensteten festgestellten Haushaltsstelle zu erfolgen. Bei Bediensteten, die vorübergehend oder im Rahmen ihres Arbeitsumfanges bei verschiedenen Haushaltsstellen beschäftigt sind, hat die Verrechnung dort, wo sie im Dienstpostenplan namentlich oder kollektiv angeführt sind (z.B. Wirtschaftshof), zu erfolgen.

Die belastete Dienststelle hat sich sodann die Kosten im Verrechnungswege ersetzen zu lassen.

V. Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2021 aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 3.045.400,00 (Projekt 18310 Freibad EUR 1.500.000,00, Projekt 18500 Wasser EUR 510.200,00, Projekt 18510 Kanal EUR 1.035.200,00).

- VI. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat ausdrücklich beauftragt, die für die laufende Verwaltung, jedenfalls für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Stadtgemeinde Horn notwendigen Ersatzanschaffungen zu tätigen (§ 38 Abs. 1 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973).
- VII. Beim Rechnungsabschluss 2021 sind die Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt in Beachtung des § 13 Abs. 1 Z 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert EUR 10.000,00 übersteigt.
- VIII. Im Vergleich zum Dienstpostenplan 2020, in welchem 142 Dienstposten bei 122 verschiedenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern vorgesehen waren, erhöht sich die Anzahl der Personen auf 123 bei 143 Dienstposten, mit April 2021 senkt sich die Anzahl der Dienstposten wieder auf 141 und der Bediensteten auf 122.

Vollbeschäftigung 56 DP (57 DP)

Teilbeschäftigung 86 DP (84 DP – ab Juli 2020 83 DP) + 1 freier DN, ab April 2021 84 DP + 1 freier DN

Vollzeitäquivalent 101,575 DP (100,66 DP) zzgl. 1 teilbeschäftigter freier Dienstnehmer
Dienstposten nach Vollzeitäquivalent mit Lohnkostenersatz 17,42 (17,85)

Zahlen in Klammern betreffen 2020

In der Summe ergibt es sich wie folgt:

- + 1 DP der GEG 5 – Dienstzweig 71 in Vollbeschäftigung (Hauptverwaltung)
- + 1 DP der GEG 5 – Dienstzweig 2 in Teilbeschäftigung (Freiw. Feuerwehr)
- 1 DP der GEG 3 – Dienstzweig 12 in Teilbeschäftigung (Volksschule)
- + 1 DP der GEG 3 – Dienstzweig 12 in Teilbeschäftigung (Sonderschule)
- + 1 DP der GEG 1 – Dienstzweig 17 in Teilbeschäftigung (PTS)
- + 1 DP der GEG 3 – Dienstzweig 12 in Teilbeschäftigung (Kindergarten Breitenreich)
- + 1 DP der GEG 5 – Dienstzweig 2 in Teilbeschäftigung (Wirtschaftshof)
- 1 DP der GEG 5 – Dienstzweig 6 in Vollbeschäftigung (Abwasserbeseitigung)
- 2 DP der GEG 5 – Dienstzweig 71 in Teilbeschäftigung (Finanzverwaltung)
- 1 DP der GEG 5 – Dienstzweig 71 in Vollbeschäftigung (Finanzverwaltung)

Wortmeldung: StR. Marco Stepan

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

A) Veräußerung der Liegenschaft EZ 190 KG 10027 Horn an die Wohnbaugesellschaft Kamptal GmbH

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Die Veräußerung und damit der Abschluss eines Kaufvertrages über den grundbücherlichen Erwerb der Liegenschaft EZ 190 KG 10027 Horn, welche im derzeitigen alleinigen grundbücherlichen Eigentum der Stadtgemeinde Horn ist, an die Wohnbaugesellschaft Kamptal GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18,

um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von

EUR 91.487,79 (in Worten: Euro einundneunzigtausendvierhundertsevenundachtzig Cent neunundsiebzig)

wird genehmigt.

Der vorstehende Kaufpreis ist durch Überweisung auf ein von der Verkäuferin zu benennendes Konto binnen 14 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung des Vertrages zu entrichten.

Auf Basis des Teilungsplans GZ 32060 der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH, 3580 Horn, Hauptplatz 10, wird eine Teilfläche im Ausmaß von 13 m² des gegenständlichen Grundstückes nicht veräußert, sondern mit dem im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstück Nr. 189/1, EZ 1291 KG 10027 Horn, vereinigt. Weiters ist die in südlicher Richtung anschließende Teilfläche des gegenständlichen Grundstückes im Ausmaß von 62 m² vom Vertragsobjekt ausgenommen und wird in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn übertragen werden.

Weiters behält sich die Stadtgemeinde Horn im Bereich des Gartens des gegenständlichen Grundstückes (331,56 m²), welches in der Folge zu einem Parkplatz umgebaut werden soll, die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens vor, um damit die Zugänge zu den Kellerräumen des Vereinshauses weiterhin für die Stadtgemeinde Horn zu gewährleisten.

Die Übergabe und Übernahme des im gegenständlichen Teilungsplan mit blauer Umrandung gekennzeichneten Vertragsobjektes in den rechtlichen und tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung des Vertrages durch sämtliche Parteien.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen werden, unbeschadet der auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffende Solidarhaftung, im Innenverhältnis von der Käuferin getragen, ausgenommen der Immobilienertragssteuer. Diese hat die Verkäuferin zu entrichten. Eine Besicherung dieser die Käuferin treffende Zahlungsverpflichtung wird von der Verkäuferin nicht begehrt.

Der Verkauf bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Bewilligung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

B) Verkauf des Grundstückes Nr. 321/26, EZ 1222 KG 10027 Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat:

„Der Verkauf des im Bauland-Wohngebiet liegenden Grundstückes Nr. 321/26, EZ 1222, KG 10027 Horn, mit einem Flächenausmaß von 43 m² an Herrn Gabriel-Tiberiu und Frau Ioana Hizo, 3580 Horn, Chr.-Weinmann-Gasse 25, zu einem Gesamtpreis von EUR 1.479,63 (bestehend aus dem Kaufpreis von EUR 25,00/m² – somit EUR 1.075,00 – sowie den anteiligen Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes GZ 31068 der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH, 3580 Horn, Hauptplatz 10, in der Höhe von EUR 404,63) wird genehmigt.

Dieser Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer, die Verkäuferin wird eine Umsatzsteuer auch nicht gesondert in Rechnung stellen.

Aufgrund des Ansuchen der Fam. Hizo vom 02. Dezember 2020 wird eine Zahlungserleichterung für die Begleichung des Kaufpreises in Form von 3 monatlichen Raten, 1. und 2. Rate jeweils EUR 500,00, die 3. und letzte Rate mit EUR 479,63 schuldbefreiend auf ein von der Verkäuferin zu benennendes

Konto gewährt. Die 1. Rate ist am 20. Jänner 2021, die 2. Rate am 20. Februar 2021 und die 3. Rate am 20. März 2021 fällig. Wird der Ratenzahlungsplan nicht eingehalten, tritt Terminverlust mit der Wirkung ein, dass der gesamte aushaftende Betrag zur sofortigen Zahlung fällig ist.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den rechtlichen und tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung des Vertrages durch sämtliche Parteien.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen werden, unbeschadet der auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffende Solidarhaftung, im Innenverhältnis von den Käufern getragen, ausgenommen der Immobilienertragssteuer. Diese hat die Verkäuferin zu entrichten. Eine Besicherung dieser die Käufer treffende Zahlungsverpflichtung wird von der Verkäuferin nicht begehrt.

Der Verkauf bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Bewilligung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- C) Abschluss eines Baurechtsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen hinsichtlich der Einräumung eines Baurechtes am Grundstück Nr. 1106/6, KG Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Antrag an den Gemeinderat:

„Der Abschluss eines Baurechtsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen hinsichtlich des Grundstücks Nr. 1106/6, KG Horn, inneliegend der EZ 2350, mit einem Ausmaß von 2.008 m², abzüglich eines Grundstücksstreifens von 5 Metern entlang der Grundgrenze zur Lazarethgasse und eines Grundstücksstreifens entlang der Johann-Martin-Schmidt-Straße mit einer Breite von 3 Metern, wird genehmigt. Das Baurecht wird auf die Dauer von 99 Jahren eingeräumt. Es wird kein Baurechtszins vereinbart, der Baurechtsnehmer trägt die mit dem Grundstück verbundenen Steuern. Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich

zur Errichtung und zum Betrieb einer betreuten Wohneinrichtung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Bis zum 31.12.2021 hat der Baurechtsnehmer die notwendige Bewilligung zu beantragen und mit der Bauausführung längstens binnen einem Jahr nach Vorliegen derer mit dem Bau zu beginnen und spätestens zwei Jahre nach Beginn der Bauarbeiten diese abzuschließen. Auf dem gegenständlichen Grundstück haften keine grundbücherlichen Lasten. Für außerbücherliche Lasten wird keine Haftung übernommen. Das Baurecht kann mit ausdrücklicher Zustimmung durch die Baurechtsgeberin an einen Dritten übertragen werden, der jedoch die Verpflichtung der Einhaltung der Schenkungsbedingung zu übernehmen hat. Bei Beendigung des Baurechts fällt die auf dem Grundstück errichtete Baulichkeit an die Grundeigentümerin lastenfrei zurück. Es werden keine Pfandrechte übernommen. Sämtliche anfallende Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Baurechtsnehmers. Ebenso trägt dieser die Kosten der Errichtung des Notariatsaktes.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

D) Abschluss eines Superädifikatvertrages mit Frau Manuela Bischinger und Herrn Manfred Bischinger über die Errichtung eines Verkaufscontainers auf dem Festgelände Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Der Abschluss eines Superädifikatsvertrages mit Frau Manuela Bischinger und Herrn Manfred Bischinger, 2094 Pingendorf 13, über die Errichtung eines Containers für den Verkauf von Produkten aus regionaler Landwirtschaft auf dem Grundstück Nr. 2160/2, EZ 32 KG 10027 Horn, gemäß beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Superädifikatsvertrages bildenden Plans und Baubeschreibung (Beilage ./A und Beilage ./B) mit nachstehenden wesentlichen Inhalten wird genehmigt.

Der Vertrag beginnt mit 01. Jänner 2021 und ist auf die Dauer von 3 Jahren, somit bis 31. Dezember 2024, abzuschließen. Dieser kann von jedem der Vertragsteile unter Wahrung einer 6-monatigen

Frist zum Ende des Kalenderjahres aufgekündigt werden. Das Recht zur einseitigen Auflösung der Verträge besteht für die Stadtgemeinde Horn im Falle der Insolvenz der Gebäudeeigentümer bzw. bei Änderung des Nutzungszwecks.

Die Gebäudeeigentümer leisten der Grundeigentümerin für die Einräumung des gegenständlichen Rechts eine monatliche Entschädigung in der Höhe von EUR 265,00, welche bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats auf die von der Grundeigentümerin bekannt zu gebende Bankverbindung zu überweisen ist.

Sämtliche Kosten für die Errichtung, Nutzung und Instandhaltung des Verkaufscontainers tragen allein die Gebäudeeigentümer. Die Gebäudeeigentümer übernehmen auch die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich des von ihnen zu errichtenden Bauwerks.

Die Stadtgemeinde Horn übernimmt keine mit der Nutzung und Instandhaltung des Verkaufscontainers zusammenhängenden Verpflichtungen.

Der Stadtgemeinde Horn ist vertraglich das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ABGB hinsichtlich des zu errichtenden Superädifikates einzuräumen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss des 1. Nachtrages zum Generalmietvertrag vom 16. Dezember 2019 zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. betreffend das Areal Union Tennisclub Horn

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. als 100 prozentige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Horn wird im Auftrag der Stadtgemeinde Horn ein neues Clubhaus auf dem Areal Josef-Kirchner-Gasse 10 für den UTC Horn errichten. Die Kosten hierfür betragen ca. EUR 280.000,00 bis EUR 300.000,00 netto. Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. hat zum Zwecke der Finanzierung bereits ein Darlehen in Höhe von EUR 300.000,00 aufgenommen und wird dieses im Rahmen eines Generalmietvertrages mit der Stadtgemeinde Horn refinanzieren. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat diesbezüglich bereits in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 einen Beschluss

gefasst, jedoch waren zu diesem Zeitpunkt die Finanzierungskosten und das Ergebnis der Finanzierung noch nicht bekannt. Nunmehr steht fest, dass für die Refinanzierung eine monatliche Miete in Höhe von EUR 1.880,00 netto an die Generalmieterin, sohin die Stadtgemeinde Horn, vorzuschreiben ist. Es ist daher eine entsprechende Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses herbeizuführen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Der Abschluss eines 1. Nachtrages zum Generalmietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. vom 16. Dezember 2019 bezüglich der Liegenschaft Horn, Josef-Kirchner-Gasse 10, mit dem ergänzenden Inhalt, dass die Generalmiete monatlich EUR 1.880,00 netto beträgt und ab 01. April 2021 zur Vorschreibung gelangt, wird genehmigt.

Somit scheint die Refinanzierung des von der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. aufgenommenen Darlehens in Höhe von EUR 300.000,00 gesichert.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Subventionen

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. September 2020:

„Folgende Subventionen werden genehmigt:

a)

Waldviertel Akademie Subvention 2021	EUR 600,00
Szene Waldviertel Festival Subvention 2020 zum 30-jährigen Bestandsjubiläum	EUR 2.500,00
Szene Waldviertel Festival Subvention für Veranstaltung „Friday in the City“ am 31.07.2020	EUR 580,00

Verein „willkommen MENSCH! in Horn Subvention 2021 für den Betrieb des Sozialmarktes Thurnhofgasse 26	EUR 4.200,00
Dorferneuerungsverein Breiteneich Subvention 2021	EUR 300,00
ÖJRK – ARGE „Essen auf Rädern“ Subvention 2020	EUR 6.000,00

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

b)

Stadtmusikkapelle Horn Subvention 2021	EUR 3.200,00
Stadtmusikkapelle Horn Subvention 2021 – Aufwandsentschädigung Kapellmeisterin	EUR 3.000,00

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

c)

Dorferneuerungsverein Mödring Subvention 2021	EUR 300,00
--	------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner betritt wieder den Sitzungssaal.

StR van Dyck verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

d)

NÖ Seniorenbund – Ortsgruppe Horn Subvention 2020	EUR 500,00 ⁴⁴
--	--------------------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. van Dyck betritt wieder den Sitzungssaal.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Rückerstattung der Gebrauchsabgabe (inklusive anfallender Abgaben und Gebühren) für Gastronomiebetriebe im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gastgartens im Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis 31. März 2021

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Der Gemeinderat genehmigt die Erstattung der für den Zeitraum vom 01. Oktober 2020 bis 31. März 2021 vorgeschriebenen Gebrauchsabgaben samt Verwaltungsabgaben und Bundesgebühren für die damit im Zusammenhang stehenden straßenverkehrsrechtlichen Bewilligungen im Gesamtbetrag von EUR 2.226,40 an sämtliche Gastronomiebetriebe, welche im angeführten Zeitraum infolge einer Bewilligung gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 einen Gastgarten betreiben, durch Gewährung einer Wirtschaftsförderung.

In dieser Summe ist auch die Gebrauchsabgabe für eine Warenausräumung der Inhaberin der Trafik mit der Adresse 3580 Horn, Prager Straße 11, inbegriffen, welche versehentlich durch den Beschluss des Gemeinderates vom 05. Oktober 2020 nicht erfasst wurde.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vorzeitige Tilgung von mit der HYPO NOE Landesbank abgeschlossen Darlehensverträgen

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der einschlägigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Thematik der negativen Referenzzinssätze in Verbraucherkreditverträgen sowie des Rundschreibens Nr. 20/2017 des Österreichischen Städtebundes vom 12. Dezember 2017 hat sich die Stadtgemeinde Horn sowie die

beiden Geschäftsführer der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. (HKG) einvernehmlich dazu entschlossen, jenen Bankinstituten, mit denen eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, nämlich der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (HYPO NOE), der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG und der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen m.b.H., das vom Österreichischen Städtebund zur Verfügung gestellte Musterschreiben in angepasster Form mit dem Ersuchen zu übermitteln, dass entweder die zu viel bezahlten Beträge überwiesen werden mögen oder aber ein Verjährungsverzicht hinsichtlich der Rückforderungsbeträge gegenüber der Stadtgemeinde Horn bzw. der HKG abgegeben werde.

Zwischenzeitlich wurden mit allen drei betroffenen Bankinstituten mehrere Gespräche geführt. Seitens der Sparkasse Horn-Kirchberg-Ravelsbach AG und der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen m.b.H. lagen Vergleichsangebote vor, deren Annahme in der Sitzung vom 16. Dezember 2019 genehmigt wurde.

Die Stadtgemeinde Horn hat derzeit folgende Darlehen bei der HYPO NOE aufgenommen:

a) Friedhofsbagger:

Nr. 466-219401:	Laufzeit 2014-2023	Aufschlag 0,94 % auf 6-Monats-EURIBOR	
	offen per 31.12.2020		EUR 26.571,27
	Zinsaufwand Restlaufzeit		EUR 444,40

b) Kanalbau BA.20/1+2:

Nr. 466-199303	Laufzeit 2014-2039	Aufschlag 1,14 % auf 6-Monats-EURIBOR	
	offen per 31.12.2020		EUR 384.012,73
	Zinsaufwand Restlaufzeit		EUR 41.800,49

c) Straßenbau Horn-Süd:

Nr. 466-219304	Laufzeit 2015-2024	Aufschlag 0,94 % auf 6-Monats-EURIBOR	
	offen per 31.12.2020		EUR 41.167,68
	Zinsaufwand Restlaufzeit		EUR 887,14

d) Kanalbau BA.20/3 I:

Nr. 466-219207	Laufzeit 2015-2035	Aufschlag 0,94 % auf 6-Monats-EURIBOR	
	offen per 31.12.2020		EUR 236.023,22
	Zinsaufwand Restlaufzeit		EUR 20.779,12

Bei sämtlichen Darlehen gilt als Basiszinssatz der 6-Monats-EURIBOR, wobei bei den Darlehen c) und d) als Mindestzinssatz der Wert von Null im Zuge des Vertragsabschlusses vereinbart wurde.

Bei den Darlehen a) und b) ist dieser Mindestzinssatz nicht vereinbart, die Thematik der Negativzinsen ist derzeit noch aktuell. Es konnten jedoch bisher jeweils befristete Verjährungsverzichte der Bank dazu erwirkt werden.

Da mittlerweile Darlehen mit Aufschlägen unter 0,5 % von den Banken angeboten werden, erscheint eine Überprüfung der Darlehen hinsichtlich der Zinskonditionen, eventuell eine Umschuldung als notwendig.

Durch eine etwaige Umschuldung würde sich unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und obiger Berechnungen der Zinsaufwand in etwa auf die Hälfte minimieren.

Im Zuge von Nachverhandlungen war wenig Entgegenkommen der HYPO NOE zu erkennen, lediglich die Umwandlung in einen Fixzinssatz in der Höhe des bisherigen Aufschlages wurde angeboten.

Das nachstehende Darlehen wurde weiters im Jahr 2019 aufgenommen:

Kindertagesbetreuung „Hörnchen-Nest“:

Nr. 466-402303 Laufzeit 2019-2033	Aufschlag 0,59 % auf 6-Monats-EURIBOR	
	offen per 31.12.2020	EUR 557.142,86
	Zinsaufwand Restlaufzeit	EUR 23.895,00

Der Finanzausschuss hat sich nach eingehender Diskussion dafür ausgesprochen, dass die voranstehend unter a) bis d) angeführten Darlehen unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zumindest 4 Wochen vor dem maßgeblichen Zinsenfälligkeitsstag (31.12.) gekündigt werden sollen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Die Darlehen bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG für die Finanzierung des Friedhofsbaggers (Nr. 466-219401, Stand 31.12.2020 EUR 26.571,27) und des Vorhabens „Straßenbau Horn-Süd“ (Nr. 466-219304, Stand 31.12.2020 EUR 41.167,68) werden per 31. Dezember 2020 vorzeitig getilgt.

Die beiden Darlehen bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG für die Finanzierung des Vorhabens „Kanalbau BA.20“ (Stand 31.12.2020: Nr. 466-199303, EUR 384.012,73, und Nr. 466-219207, EUR 236.023,22) werden ebenfalls per 31. Dezember 2020 vorzeitig getilgt und es soll dafür ein neues Darlehen in der Höhe von EUR 620.000,00 aufgenommen werden.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss von Darlehensaufnahmen

 Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- a) Darlehensaufnahme zur Finanzierung der vorzeitigen Tilgung der unter TOP 11 behandelten Darlehensverträge (Bauabschnitt 20 der Abwasserbeseitigungsanlage Horn)

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Erd-, Baumeister-, Stahlbeton-, Rohrleger- und Installationsarbeiten einschließlich Lieferung von Kanal- und Druckrohren sowie maschineller Ausrüstung für die Abwasserbeseitigungsanlage Horn – Bauabschnitt 20 wurden zur Finanzierung zwei Darlehen bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG aufgenommen:

- gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 03.04.2013 für den BA.20/1+2 EUR 500.000,00
- gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2014 für den BA.20/3 I EUR 295.000,00.

Abzüglich der im Dezember 2020 zu entrichtenden Annuität sind folgende Beträge zu den beiden Darlehen per 31.12.2020 offen:

- für das Darlehen gemäß Beschluss 03.04.2013 EUR 384.012,73
- für das Darlehen gemäß Beschluss 26.03.2014 EUR 236.023,22.

Im Zuge von Verhandlungen mit dem Darlehensgeber hinsichtlich der Zinskonditionen (Verzinsung bisher Aufschlag 1,14 % bzw. 0,94 % p.a.) konnte kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden.

Der Finanzausschuss hat sich daher für eine vorzeitige Kündigung der beiden bestehenden Darlehen und für eine Umschuldung des restlichen offenen Betrages von EUR 620.000,00 ausgesprochen.

Die Umschuldung soll durch Aufnahme eines neuen Darlehens erfolgen. Diesbezüglich liegen nach Einholung von Angeboten seitens der Verwaltung für den Finanzierungsbedarf von EUR 620.000 auf eine Laufzeit von 15 Jahren Angebote der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH und der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG vor.

Die Angebote gestalten sich wie folgt (Basis 6-Monats-EURIBOR, Laufzeit 15 Jahre):

- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG:
 - a) (variabel, Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages) Aufschlag 0,295 %
 - b) (fix, unter Berücksichtigung negativer Indikatorwert) Aufschlag 0,787 %

- Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG: Aufsschlag 0,41 %
(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)
- Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH: Aufsschlag 0,44 %
(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)

Die Tilgung ist in halbjährlichen Kapitalraten ab 31. März 2021 (jeweils zum 31. März und 30. September) vorgesehen. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen jeweils keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Das Darlehen soll bis 31.12.2020 zugezählt werden.

Nach kurzer Diskussion spricht sich der Ausschuss für die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Kreditinstitut, der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, aus.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Die Aufnahme eines Darlehens im Zuge einer Umschuldung zur Ausfinanzierung der Lieferungen und Leistungen für die Erd-, Baumeister-, Stahlbeton-, Rohrleger- und Installationsarbeiten einschließlich Lieferung von Kanal- und Druckrohren sowie maschineller Ausrüstung für die Abwasserbeseitigungsanlage Horn – Bauabschnitt 20 bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG mit einem Volumen von EUR 620.000,00 wird genehmigt.

Für die Laufzeit bis 30. September 2035 beträgt die variable Verzinsung jeweils 0,295 % über dem 6-Monats-EURIBOR. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des gesamten Kredits erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten, beginnend am 31. März 2021. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 4 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag 2020 in der Fassung des 2. Nachtragsvoranschlages beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt, die Annuitäten sind in den Folgejahren entsprechend zu veranschlagen.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung von kostendeckenden Gebühren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss von Darlehensaufnahmen

 Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

 b) Darlehensaufnahme zur (Teil-)Finanzierung des Bauabschnittes 22 der Abwasserbeseitigungsanlage Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 05. Oktober 2020 wurde die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Erd-, Baumeister-, Stahlbeton-, Rohrleger- und Installationsarbeiten einschließlich Lieferung von Kanal- und Druckrohren sowie maschineller Ausrüstung für die Wasserversorgungsanlage Horn – Bauabschnitt 10 und für die Abwasserbeseitigungsanlage – Bauabschnitt 22 gemäß Prüfbericht der Dipl.-Ing. Micheljak und Partner Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft vom 22. September 2020 an den Billigstbieter, die Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, um Kosten in der Höhe von EUR 868.246,40 netto (EUR 1,041.895,68 brutto) genehmigt.

Diese Ausgabe soll durch Aufnahme eines Darlehens bedeckt werden. Diesbezüglich liegen nach Einholung von Angeboten seitens der Verwaltung für den Finanzierungsbedarf von EUR 565.000 auf eine Laufzeit von 20 Jahren Angebote der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH und der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG vor.

Die Angebote gestalten sich wie folgt (Basis 6-Monats-EURIBOR, Laufzeit 20 Jahre):

- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG:
 - a) (variabel, Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages) Aufschlag 0,295 %
 - b) (fix, unter Berücksichtigung negativer Indikatorwert) Aufschlag 0,787 %
- Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG: Aufschlag 0,41 %
(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)
- Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH: Aufschlag 0,44 %
(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)

Die Tilgung ist in halbjährlichen Kapitalraten ab 31. März 2022 (jeweils zum 31. März und 30. September) vorgesehen. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen jeweils keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Das Darlehen soll bis 31.12.2021 zugezählt werden.

Der Finanzausschuss hat sich für die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Kreditinstitut, der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, ausgesprochen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Lieferungen und Leistungen für die Erd-, Baumeister-, Stahlbeton-, Rohrleger- und Installationsarbeiten einschließlich Lieferung von Kanal- und Druckrohren sowie maschineller Ausrüstung für die Abwasserbeseitigungsanlage Horn – Bauabschnitt 22 bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG mit einem Volumen von EUR 565.000,00 wird genehmigt.

Für die Laufzeit bis 30. September 2041 beträgt die variable Verzinsung jeweils 0,295 % über dem 6-Monats-EURIBOR. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des gesamten Kredits erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten, beginnend am 31. März 2022. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag 2021 beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt, die Annuitäten sind in den Folgejahren entsprechend zu veranschlagen.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung von kostendeckenden Gebühren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss von Darlehensaufnahmen

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- c) Darlehensaufnahme zur (Teil-)Finanzierung des Bauabschnittes 10 der Wasserversorgungsanlage Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 05. Oktober 2020 wurde die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Erd-, Baumeister-, Stahlbeton-, Rohrleger- und Installationsarbeiten einschließlich Lieferung von Kanal- und Druckrohren sowie maschineller Ausrüstung für die Wasserversorgungsanlage Horn – Bauabschnitt 10 und für die Abwasserbeseitigungsanlage – Bauabschnitt 22 gemäß Prüfbericht der Dipl.-Ing. Micheljak und Partner Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft vom 22. September 2020 an den Billigstbieter, die Firma Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, um Kosten in der Höhe von EUR 868.246,40 netto (EUR 1,041.895,68 brutto) genehmigt.

Diese Ausgabe soll durch Aufnahme eines Darlehens bedeckt werden. Diesbezüglich liegen nach Einholung von Angeboten seitens der Verwaltung für den Finanzierungsbedarf von EUR 310.000,00 auf eine Laufzeit von 20 Jahren Angebote der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH und der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG vor.

Die Angebote gestalten sich wie folgt (Basis 6-Monats-EURIBOR. Laufzeit 20 Jahre):

- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG:
 - a) (variabel, Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages) Aufschlag 0,295 %
 - b) (fix, unter Berücksichtigung negativer Indikatorwert) Aufschlag 0,787 %
- Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG: Aufschlag 0,41 %
(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)
- Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH: Aufschlag 0,44 %
(Mindestzinssatz in der Höhe des Aufschlages)

Die Tilgung ist in halbjährlichen Kapitalraten ab 31. März 2022 (jeweils zum 31. März und 30. September) vorgesehen. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen jeweils keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Das Darlehen soll bis 31.12.2021 zugezählt werden.

Nach kurzer Diskussion spricht sich der Ausschuss für die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Kreditinstitut, der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, aus.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 25. November 2020:

„Die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Lieferungen und Leistungen für die Erd-, Baumeister-, Stahlbeton-, Rohrleger- und Installationsarbeiten einschließlich Lieferung von Wasser-

und Druckrohren sowie maschineller Ausrüstung für die Wasserversorgungsanlage Horn – Bauabschnitt 10 bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG mit einem Volumen von EUR 310.000,00 wird genehmigt.

Für die Laufzeit bis 30. September 2041 beträgt die variable Verzinsung jeweils 0,295 % über dem 6-Monats-EURIBOR. Es wird eine Zinssatzuntergrenze in der Höhe des Aufschlages vereinbart.

Die Rückzahlung des gesamten Kredits erfolgt in halbjährlichen Kapitalraten, beginnend am 31. März 2022. Die Zinsverrechnung erfolgt halbjährlich dekursiv 30/360.

Es fallen keine Bearbeitungs- oder Zuzählgebühren sowie sonstige Spesen an.

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist möglich.

Diese Darlehensaufnahme bedarf gemäß § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 keiner Bewilligung der NÖ Landesregierung.

Die Darlehensaufnahme ist im Voranschlag 2021 beim entsprechenden Verwaltungszweig veranschlagt, die Annuitäten sind in den Folgejahren entsprechend zu veranschlagen.

Die Bedeckung des Schuldendienstes erfolgt unter Berücksichtigung von kostendeckenden Gebühren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Richtlinien über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 13:00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Horn

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat:

„Die Richtlinien des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 12.12.2016 über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadtgemeinde Horn werden wie folgt geändert:

Im Punkt § 3 wird lit. d) neu eingefügt: „Die Förderung wird frühestens mit dem Monat der Antragstellung gewährt bis längstens Ende des Kindergartenjahres.“

Im Punkt § 6 wird im Abs. 2 die Wortfolge „... und spätestens bis 31.12. für das vergangene Kindergartenjahr ...“ gestrichen.

Die Änderungen treten mit 1.1.2021 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung des Bestandvertrages über die Räumlichkeiten im Storchennest

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat:

„Der Abschluss eines 2. Nachtrages zum Bestandvertrag vom 06./31. Mai 2010 zwischen der Stadtgemeinde Horn und der ANANAS gemeinnützige Familienberatung PaPuB GmbH über die Nutzung der Räumlichkeiten im Storchennest, Wiener Straße 35, wird hinsichtlich der Erweiterung der Nutzungszeiten nun auch an jedem Dienstag zwischen 16:30 Uhr und 18:30 Uhr genehmigt. Der Bestandzins bleibt unverändert.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Fahrbahn- und Gehsteiginstandsetzungsarbeiten für die Jahre 2021 bis 2023

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 05. November 2020:

„Die Firma Held & Francke Bauges.m.b.H., 3580 Horn, Riedenburgstraße 52, wird mit den Fahrbahn- und Gehsteiginstandsetzungsarbeiten für die Jahre 2021 bis 2023 gemäß Angebot vom 23. Oktober 2020, unter der Berücksichtigung eines Nachlasses von 5 %, mit einer Angebotssumme von EUR 109.935,00 netto (EUR 131.922,00 brutto) beauftragt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss von zwei Sondernutzungsverträgen mit dem Land Niederösterreich zur Aufbringung von Sondermarkierungen auf Landesstraßen

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgende Anträge:

a) LB4 (Mödring)

Die Stadtgemeinde Horn errichtet eine Sondermarkierung „50 km/h“ auf der LB4 nach der Ortstafel Mödring bei km 56,05 auf der Verkehrsfläche.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 05. November 2020:

„Der Abschluss des Vertrages mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) für die Sondermarkierung „50 km/h“ auf der Verkehrsfläche der LB4 in der KG Mödring wird genehmigt.“

b) LB34 (Stadtgraben)

Die Stadtgemeinde Horn errichtet Sondermarkierungen „Achtung Fußgänger“ auf der LB34 beidseitig des Schutzweges am Stadtgraben bei km 43,388 auf der Verkehrsfläche

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 05. November 2020:

„Der Abschluss des Vertrages mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) für die Sondermarkierungen „Achtung Fußgänger“ auf der Verkehrsfläche der LB34 – Stadtgraben wird genehmigt.“

Wortmeldung: StR Marco Stepan

Die Anträge werden sodann einstimmig angenommen.

17. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung – Caspar-Leusering-Straße, KG Horn

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 05. November 2020:

„Der Abschluss der nachfolgenden Sondernutzungsvereinbarung gemäß §1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 mit Herrn Ing. Matthias Soós und Frau Mag. Anna-Sophia Lichtenegger wird genehmigt:

SONDERNUTZUNGSVEREINBARUNG
gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

abgeschlossen zwischen

der STADTGEMEINDE HORN,
3580 Horn, Rathausplatz 4,
vertreten durch ihre gefertigte Vertretung,
im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits,

und

Herrn Ing. Matthias Soós, BSc, und Frau Mag. theol. Anna-Sophia Lichtenegger,
3580 Horn, Caspar-Leusering-Straße 5,
im Folgenden kurz Sondernutzer genannt, andererseits

A

Allgemein

Das Grundstück Nr. 1512/4, KG Horn mit einer Fläche von 1.079 m², EZ 1847, KG 10027 Horn, ist Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Horn und damit als Gemeindestraße dem Gemeingebrauch gewidmeter Teil des Gemeindevermögens.

Gemäß § 71 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ist die Gemeinde berechtigt, jeden über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund – ausgenommen Gebrauchsarten gemäß gesetzlichem Tarif – in Form einer schriftlichen Vereinbarung zu gestatten.

B

I

Art und Umfang der Sondernutzung

Private Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1512/4, EZ 1847, KG 10027 Horn – Öffentliches Gut als Vorplatz im Ausmaß von rd. 20 m² gemäß planlicher Darstellung in grüner Signatur in Beilage ./A durch die Sondernutzer als grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 2643 mit dem Grundstück Nr. 1019/14, KG 10027 Horn.

Die Gestaltung der Nebenanlage/des Vorplatzes erfolgt als Grünfläche mit eventueller Strauchbepflanzung.

II.

Auflagen und Bedingungen

Sollte eine Gestaltung in einer anderwertigen Ausführung erfolgen, so ist dies vor Arbeitsdurchführung der Stadtgemeinde Horn unter Anschluss einer Ausführungsskizze anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der Straßenanlage samt Nebenanlage hat die Nutzung so zu erfolgen, dass

- keine fremden Rechte beeinträchtigt werden sowie
- die übrige Fläche des Öffentlichen Gutes nicht verschmutzt, beschädigt oder deren Nutzung eingeschränkt wird.

Erfolgt eine Ausführung als Grünfläche, so ist

- diese zu pflegen sowie
- der Rasenschnitt ab einer Höhe von ca. 10 cm regelmäßig vorzunehmen.

Im Falle einer Pflasterung bzw. Asphaltierung ist diese so zu gestalten und zu erhalten, dass dritte Personen nicht gefährdet werden oder sich verletzen können.

Die Sondernutzer haben alle Kosten zu tragen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, einer Änderung, der Instandhaltung oder der Beseitigung **ihrer Anlagengestaltung** als Vorplatz entstehen oder der Gemeinde Ansprüche Dritter erwachsen.

Jede Änderung in der Art der Benützung der gestalteten Fläche bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

III.

Haftung

Die Sondernutzer übernehmen die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der **Vorplatzanlage nach eigener Gestaltung** herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Gemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes des **Vorplatzes nach eigener Gestaltung** ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht werden.

IV.

Dauer der Sondernutzung

Die Sondernutzung beginnt am 01. Jänner 2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Sondernutzung endet auf jeden Fall bei Wegfall der Widmung der vertragsgegenständlichen Fläche als Öffentliches Gut. In diesem Falle erklärt die Stadtgemeinde Horn den grundbücherlichen Eigentümern des Grundstückes Nr. 1019/14, KG 10027 Horn, die vertragsgegenständliche Fläche zum Kauf anzubieten.

V.

Gründe für den Widerruf der Zustimmung der Sondernutzung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung der Vereinbarung das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern die Sondernutzer trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleiben. In diesem Fall wird für Aufwendungen infolge eigener Gestaltung keine Entschädigung geleistet.

Weiters ist die Gemeinde berechtigt, die Sondernutzung ohne Ersatzverpflichtung zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 bekannt wird und nicht zusätzliche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausreichen.

VI.

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis / Sondernutzung

Die Gebrauchserlaubnis und damit die Sondernutzung erlischt im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Stadtamt. Aus einem Verzicht kann kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden.

VII.

Entgelt

Für die Sondernutzung ist kein Entgelt zu entrichten.

VIII.

Verhältnis zu § 93 StVO 1960

Ausdrücklich wird festgehalten, dass durch diese Vereinbarung keine Übertragung von Pflichten nach § 93 StVO 1960 an Dritte erfolgt. Die Anrainerpflichten nach § 93 StVO 1960 betreffen unabhängig von den Rechten und Pflichten gemäß gegenständlicher Vereinbarung infolge der Straßenausführung ohne Gehsteig einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfront.

IX. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf den/die Rechtsnachfolger(in) im Eigentum am Grundstück Nr. 1019/14, EZ 2643, KG 10027 Horn, über.

X.

Schlussbestimmungen

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren haben die Sondernutzer zu tragen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wobei die Gemeinde und die Sondernutzer eine Ausfertigung erhalten.

Diese Vereinbarung bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindegrund.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen der Vereinbarung sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Horn, am

Horn, am

Sondernutzer:

Für die Stadtgemeinde Horn:

Ing. Matthias Soós, BSc und

Mag. theol. Anna-Sophia Lichtenegger

Stadtrat

Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung
des Gemeinderates am 16. Dezember 2020

Gemeinderat

Gemeinderat“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

18. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Niederösterreich GmbH

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 05. November 2020:

„Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Niederösterreich GmbH für die Errichtung und den Betrieb einer Trafostation samt Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungseinrichtungen, bestehend aus einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 Meter rund um den Stationskörper mit zu- und wegführenden Anschlussleitungen auf dem Grundstück Nr. 1124/2, 10027 KG Horn, EZ 1284, wird genehmigt.“

Wortmeldung: GR Walter Kogler-Strommer

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

19. TAGESORDNUNGSPUNKT

Straßenbenennungen

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 16. Dezember 2020

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 werden

die Gemeindestraße GSt. 1367/2, EZ 1847, KG 10027 Horn (Zwettler Straße – Wohnidylle)

FRANZ-PAREIS-STRASSE

die Gemeindestraße GSt. 2073/2, EZ 1847, KG 10027 Horn (Frauenhofner Straße)

KURT-BUCHINGER-STRASSE

die Gemeindestraße GSt. 1484, EZ 190, KG 10038 Mödring

DREIEICHENBLICK

bezeichnet.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

20. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss des 4. Nachtrages zum Bestandvertrag vom 06. Oktober 2015 mit der Plätscherdachl GmbH für die Nutzung von Räumlichkeiten im Vereinshaus Horn

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 17. November 2020:

„Der Abschluss eines 4. Nachtrages zum Bestandvertrag vom 06. Oktober 2015 mit der Plätscherdachl GmbH, 3580 Horn, Dr.-Albrecht-Roretz-Straße 7, mit folgendem Wortlaut wird genehmigt:

Punkt V. Bestandzins und Pauschalbetrag lautet neu:

V.

Bestandzins

Der Bestandzins beträgt ab 01. Jänner 2021 monatlich EUR 300,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %).

Für jede Veranstaltung, bei der die Bestandnehmerin die gastronomische Versorgung übernimmt, ist eine Zusatzzahlung an die Bestandgeberin zu leisten, welche sich wie folgt aufgliedert:

- *Veranstaltungen gemäß Paket 1 und 2 der Tarifordnung* EUR 150,00 exkl. USt.
- *Veranstaltungen gemäß Paket 3, 4 und 5 der Tarifordnung* EUR 50,00 exkl. USt.
- *Veranstaltungen gemäß Tagsatz der Tarifordnung* EUR 50,00 exkl. USt.

Der Bestandzins wird wertgesichert vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seiner

Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Oktober 2015 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Bestandzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Im Verzugsfalle ist die Bestandgeberin berechtigt, Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu berechnen.

Hinsichtlich des Strombezuges im Bestandgegenstand übernimmt die weitere Bestandnehmerin (Schaumrollen-Miezi GmbH) ab 01. September 2020 die bisher von der Bestandnehmerin entrichtete Strompauschale in der Höhe von EUR 100,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Pauschalbetrag wird am Ende der auf 1 Jahr mit der Schaumrollen-Miezi GmbH befristeten Vertragslaufzeit, somit nach dem 31. August 2021, nach Ablesung des Substromzählers in der Küche des Vereinshauses einer Evaluierung unterzogen, wobei abhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Nachforderung vorgeschrieben oder ein Guthaben überwiesen werden wird.

In diesem Zusammenhang führt die Bestandgeberin ein Betriebstagebuch, in welches die Nutzung des Bestandsgegenstandes durch die Bestandnehmerin (Plätscherdachl GmbH) an Veranstaltungstagen im Vereinshaus unter Anführung des jeweiligen Stromzählerstandes vor und nach der betreffenden Veranstaltung eingetragen wird. Die Kosten für den auf diese Weise ermittelten Stromverbrauch werden der Bestandnehmerin (Plätscherdachl GmbH) von der weiteren Bestandnehmerin (Schaumrollen-Miezi GmbH) gesondert in Rechnung gestellt.

Alle sonstigen Bestimmungen des Bestandvertrages vom 06. Oktober 2015, in der Fassung des 3. Nachtrages vom 08. Oktober 2019, bleiben weiterhin unverändert vollinhaltlich aufrecht.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

21. TAGESORDNUNGSPUNKT

Verlängerung der Förderrichtlinien für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen bis 2025

Referent: Stadtrat Dipl.-Päd. Wolfgang Welser

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat:

„Folgende Verlängerung wird genehmigt:

BESCHLUSS

DES GEMEINDERATES VOM 16. DEZEMBER 2020

mit dem die Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn
für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen vom 28. März 2011,
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2019, abgeändert werden

I.

Die Förderrichtlinien für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen vom 28. März 2011, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2019, werden bis 31. Dezember 2025 verlängert.

II.

Diese Richtlinien treten mit 01. Jänner 2021 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie auf alle nach dem 31. Dezember 2020 eingebrachten Ansuchen Anwendung finden.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

22. TAGESORDNUNGSPUNKT

Bericht des Umweltgemeinderates

Referent: Stadtrat Wolfgang Welser

Der Referent trägt folgenden Bericht vor:

„Bilanz 2020 Umweltstadtrat W. Welser

Umweltbericht

Sehr verehrter Herr Bürgermeister! Geschätzter Gemeinderat!

Das Kalenderjahr 2020 war auch wie die Jahre zuvor trotz Corona-Pandemie mit viel Arbeit, aber auch mit vielen Highlights aus Umweltsicht gespickt. Ein kurzer Rückblick in die Themenbereiche zeigt die abgehandelten Gebiete aber auch die leider nicht abgehaltenen Termine des Umweltstadtrates und Umweltausschusses in groben Zügen!

Flurreinigung abgesagt!!!!

Tag der Gärten und Schrebergärten abgesagt!!!!

"Ganz Horn fährt Rad" abgesagt!!!

E-Bikeschulungslehrgang mit dem ÖAMTC abgesagt!!

Ein „Müll-Bringsystem“ ist seit 2019 installiert und man kann „wirklichen“ Sperrmüll kostenlos nach Rodingersdorf bringen. Trotz dieser neuen Maßnahmen ist der Sperrmüll noch immer das größte Sorgenkind im Bereich Müll.

Aber auch jeder andere Müll ist in den Öffnungszeiten jederzeit ablieferbar. Dazu gibt es auf unserer Homepage der Stadtgemeinde, wo dem Thema Müll viele Infobereiche gewidmet sind, wichtige aktuelle Informationen. Die Trennfibel wurde vom GVH für alle Gemeindebürger/innen neu aufgelegt und auch ein Übersichtsplan über richtige Mülltrennung wurde veröffentlicht (siehe Stadtnachrichten 6-2020).

Am Bauhof im Bereich der Kartonagen wurde ein vierter Container zur Verfügung gestellt, zwei mit Abdeckung im Freien und zwei offene unter Dach. Leider werden Kartonagen nicht zerkleinert eingeworfen und das füllt die Container zu schnell.

An unseren Bringtagen Montag und Donnerstag wird von den Bauhofmitarbeiterinnen vermehrt auf das richtige Trennen und Einwerfen des Mülls geachtet. Leider wird den Anweisungen unserer Mitarbeiterinnen nicht immer Folge geleistet.

Der traditionelle nationale Wandertag fand auch heuer wieder am 26. Oktober auf von der Stadtgemeinde und vom Alpenverein Horn betreuten **Tut gut-Wanderwegen** statt und fand reges Interesse bei der Horner Bevölkerung. Allerdings wegen Corona ohne Labestelle und Ausschank im Start-Zielbereich.

Vom ÖAMTC wurde der Stadtgemeinde Horn auf Vermittlung von LR Schleritzko eine **Rad-reparatursäule** zur Verfügung gestellt. Dies wurde am Festgelände beim Start der zehn Horner Radrouten montiert und in Betrieb genommen.

Für diese Radtouren wurde die Broschüre wieder neu aufgelegt und gedruckt. An einer App wird gerade heftigst gearbeitet.

Intensiv weitergearbeitet wurde auch im Bereich **Grünraum**. Es wurde ein neues Konzept erstellt und vom Stadt- und Gemeinderat auf Schiene gebracht.

1000 neue Bäume bis 2030 lautet das Motto, um der Umweltkrise entgegen zu wirken. Dazu die passenden Pflanztröge. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir gemeinsam eine gesündere Umwelt mit vielen Grünoasen innerhalb des Stadtgebiets schaffen können. Es wird momentan in der Öffentlichkeit auch die Möglichkeit von Baumpatenschaften beworben und diese Aktion läuft mittlerweile sehr gut. Die Schilder für die Baumpaten wurden mittlerweile auch hergestellt und werden schon aufgestellt. Es wäre aber vielleicht eine Idee, wenn jeder Stadt- und Gemeinderat, der es noch nicht getan hat, als Baumpate auftreten würde.

Sofortige **Baumfällungen** im Horner Naturdenkmal Stadtpark waren umgehend vorzunehmen, um im beliebten Freizeit- und Erholungsgebiet Spaziergänger und Familien vor Gefahren zu schützen. Die Bäume waren nicht mehr stand- und bruchsicher und so mussten sie leider gefällt werden, da Gefahr in Verzug war und um größere Probleme, wie unkontrollierbares Abbrechen von Ästen oder Umfallen ganzer Bäume, zu vermeiden. Das Nachsetzen großer und somit von Beginn an robuster Bäume wurde umgehend durchgeführt. Es wird die Umsetzung des Projektes mit Neupflanzungen und die Sanierung des Stadtparks der Stadtgemeinde Horn geschätzte 60.000 Euro kosten.

Horn bekennt sich zum Wasserschutz und tritt für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt ein. Zigarettenstummel verunreinigen unzählige Liter Wasser und sind biologisch nicht abbaubar. Allzu

oft werden diese achtlos auf der Straße entsorgt. Durch unsere Kampagne und das Anbringen von **Aschenbechern** an Laternen in der Innenstadt soll das Ausmaß der Verunreinigung den Raucherinnen und Rauchern bewusstgemacht und sie zu einem Umdenken bewegt werden. Von gezählten 800 Kippen pro Tag (Kehrmaschine) sind wir mittlerweile auf eine weit geringere Tagesquote gefallen.

Im Umweltressort ist auch die **Beleuchtung** im Horner Stadtgebiet eingebettet. Die Wartungsarbeiten werden nach wie vor durch die EVN und einer heimischen Firma durchgeführt, wobei die Störmeldungen elektronisch erfolgen und das mit großem Erfolg. Bei etwaigen Anfragen aus der Bevölkerung werden die beanstandeten Orte in Horn überprüft, Kontakt mit der EVN aufgenommen und an einer Verbesserung gearbeitet.

Viel ist auch im Bereich der **E-Ladestellen** weitergegangen und das E-Ladenetz konnte mit zwei Stromtankstellen erweitert werden. Eine Ladestelle gegenüber vom Stephansheim von der WEB und eine am Lidl-Parkplatz von der EVN sind bereits im Vollbetrieb.

Die **Förderungsrichtlinien** der Stadtgemeinde Horn für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen wurden überarbeitet und werden mit 01.01.2021 verlängert nach heutigem Beschluss. Es wurden alle Fördervergaben der letzten zehn Jahre durchgesehen und nach Bedarf wurden Förderbereiche gestrichen und neue aufgenommen.

Weitere umweltbezogene Veranstaltungen und Maßnahmen:

Horn tritt der Initiative „**Klimabündnis-Gemeinde**“ bei, ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss wurde dazu verabschiedet.

Die **KLAR**-Region hat ihre Arbeit aufgenommen, aber durch die Pandemie etwas schaumgebremst. Einzelne Vorschläge zur Umsetzung der beteiligten Gemeinden des Bezirkes wurden eingebracht.

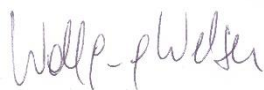
Mit Jänner 2020 wurden zweit **Bahntickets** angekauft, die an Horner Gemeidebürger/innen ausgeliehen werden. Diese beiden Schnuppertickets erfreuten sich großer Beliebtheit und deswegen wird diese Aktion auch 2021 weiter fortgesetzt.

Der Umweltausschuss pflegt regen **Kontakt mit der „enu“** (Frau Elisabeth Wagner), wo wieder Informationen über aktuelle Entwicklungen im Energie- und Umweltbereich eingeholt werden konnten.

Die Verleihung einer Urkunde und der Plakette „**Goldener Igel**“ wurde bereits zum vierten Mal Horn zugesprochen. Diese Auszeichnung wurde gemeinsam zur „Natur im Garten“- und den Igel-Tafeln im Stadtpark im Bereich des Brunnens auf einer Stahlsäule durch den Wirtschaftshof dazu montiert.

Mit der Teilnahme der Stadtgemeinde Horn am **e5 Landesprogramm** für energieeffiziente Gemeinden in Niederösterreich gehört man nun zu einem großen Netzwerk. Nach intensiven Arbeiten mit unserem Betreuer DI Gottfried Steinkogler und dem e5-Kernteam wurde zielstrebig an der Zertifizierung gefeilt. Im Oktober war es dann soweit und die Stadtgemeinde Horn wurde mit drei e´s ausgezeichnet und das als Einsteigergemeinde.

DANKE



UStR der Stadtgemeinde Horn“

Wortmeldung: GR Walter Kogler-Strommer

Der Bericht wird sodann einstimmig zur Kenntnis genommen.

23. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 über die teilweise Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 9 (BW-A9) in der KG Mödring

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am 02. Juli 2009 hat der Gemeinderat für die Freigabe der im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Stadtgemeinde Horn in Form einer generellen Überarbeitung und Neudarstellung gewidmeten Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 9 (BW-A9) in der Katastralgemeinde Mödring folgende Bedingungen festgelegt:

„Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgung).“

Nunmehr wurde von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH., 3580 Horn, der Teilungsplanentwurf GZ.: 32003, vorgelegt, der eine Abteilung von 8 Bauplätzen vom Grundstück Nr.: 1488, EZ. 172, KG Mödring, vorsieht und somit die ökonomische Nutzung des Baulandes, sowie die notwendige Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung), dieser neuen Bauplätze sichert. Die Erschließung des Bauland-Wohngebietes ist aufgrund der Erweiterung der bestehenden Infrastruktur sichergestellt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 16. Dezember 2020

§1

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F, wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Mödring ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 9 (BW-A9) zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die teilweise Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 02. Juli 2009 festgelegt wurden, nämlich:

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 9 (BW-A9)

„Eine Freigabe zur Bebauung erfolgt erst nach der Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes sicherstellt sowie nach der Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung).“

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wortmeldung: StR Marco Stepan

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

24. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die KG Horn – „Gewerbegebiet-Ost“ – 1. Änderung – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Entwurf zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „Gewerbegebiet-Ost“ war in der Zeit vom 07.09.2020 bis 19.10.2020 im Stadtamt Horn öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 16. Dezember 2020

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, idGF., wird der Teilbebauungsplan in der Katastralgemeinde Horn („Gewerbegebiet-Ost“) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

25. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die KG Horn – „Frauenhofner Straße“ – 2. Änderung – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Referent: Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Entwurf zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „Frauenhofner Straße“ war in der Zeit vom 07.09.2020 bis 19.10.2020 im Stadtamt Horn öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 09. Dezember 2020 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 16. Dezember 2020

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, idGF., wird der Teilbebauungsplan in der Katastralgemeinde Horn („Frauenhofner Straße“) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

26. TAGESORDNUNGSPUNKT

Berichtes des Prüfungsausschusses

Referent: Gemeinderat Manfred Colleselli

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 17. November 2020 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Kommunalsteuer, Orts-/Nächtigungstaxe).

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 27 neu und 28 neu einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Beschluss über den (teilweisen) Erlass von Schuldigkeiten aus dem Bestandvertrag mit Herrn
Manuel Völkl, Gastronomiebetrieb Ausklang im Kunsthaus Horn

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Gemeinderat Klemens Kofler

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

LAbg. Jürgen Maier

Schriftführer:

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom